Wir Burgermeister und Raht der Statt Schaffhausen bekennen hiermit
offentlich in krafft diser gegenwärtig Unsers offenen Briefes, das Wir Unserem getreüen Lieben Burgern Hans Martin
Ofaii, gemeiner Unserer Statt Zünftiger beck Hilster Müslinen mit aller Zugehörden und gerechtigkeiten zu einem Handleben, so
lang er sich wol haltet und nicht länger gelihen und verliehen haben; thün Ihme auch solche wissentlich und mit krafft dis
Brieffs, Das er Hans Martin Ofaii gemeiner Unser Statt zu handen der verordneten Herren Zehlmeisteren jährlich und einen jeden
dieser besonders auf Martini Zu seinem Leben Zins schuldiger gebür geben und bezahlen solle, namlich Viertzig Gulden. Dannen
solle er seines eygenen Kostens erhalten, verbessern, ja auch wo nothwendig von Neuem machen lassen und haben die Hüser und Böden
die Keller heüsser, Gwölber, Thür und Gezierd, auch was sonsten zu Dachung und erforderlich, wie dann Niemand gebunden mag werden
dieselbigen mit Ziegeln, das Holtz in den Wälden, so viel ihme seiner Gebür gebuchet, mit Lizen, brettern zu beden Wänden und Böden
mit eisernen Stangen und Klauen, und wo sonsten nöthig gesetzt, so offt es die Nothdurfft erfordert, wie offt das Hüser abgeflagen und gesüberet würde, seinen
gewüssen Quotam und Antheil neben andern thun schuldig sein, Hingegen wollen Wir ihme Hansen Martin Ofaii gemeiner Unser Statt Zehlmeisteren
auch die Mauren samt der Hofstatt und Hofstill bauwlich beder Unser Hüser Müslinen, wie das Mauer werk an den Hüsern zu allen seiten und Enden er-
halten, wo nöthig Neü aufführen, und Unsers Bestans der Hüser in seinem erbauthnen stellen kündt und solle Ihme Hansen Martin Ofaii
Holtz zu Reümen, Thür und Fenstergitteren, Schlossen zu Thüren und Böden aus Unserer Statt Holtzeren, auch der Leyen gemeinen
besonders anhalten, und eingewonnenen zugen sein unserst zu Zehlen, Zeünen und Zünsen lassen; Da bleiben die Leüt oder heüsser Holtz
holtz Er aber in seinen Kosten bezühren zu lassen verbunden sein solle; Aller und jeder Thüren Schlüssel, da Keller oder heüsser Holtz
Thür Er in seinen Kosten machen, Hingegen das übrig sambtlich in Baulichem Wesen und Ehren bey Verlierung des Lehens behalten
zu verthün, auch sonsten alles das, so einem Vasallen gegen seinem Lehenherren wohl anstat und gebührt zu thun schuldig sein,
der Erbaren Ordnung zu halten und gehorsam darauf zu geleben schuldig und verbunden sein solle; welche Hauptstücklich dahin gestellt und gemeint ist: 1mo. Das
Primo, Solle Er für Nutzung sein Lehen Hüser und alles für Meine Gnädige Herren und Gemaine Statt nutzen, Hinzugeben und verthün; 2do. Das
Zeug, als Täfelen und Ofengeschirr, so Ofen oder Zeit von gemeiner Statt überkommen wurde, gestalten wisse nicht Verändern noch verminderen; 3tio. Das
Meiner Gnädigen Herren eigenen willen und bevelch Ihme Hansen Martin Ofaii Hüser machen, oder was Er mit Ihrer bewilligung gemacht Ihnen wo allen solle bleiben und dan
erst, wan Das nicht begehren, andern verthün; 4to. Da einem jeden Einsatz oder Platz für gemeine Statt oder ihne selbsten nehmen und gebrauchen, Zwanzig
Schuh Täfelen, drey Schuh Ofengeschirr und drey Schuh Böden und das alles Hüsen, das Täfelen just und beschaffen sein; 5to. Meine Gnädige Herren auf jeden
Ofen Täfelen als offt und wie offt es die Noth haben und erfordern, Ihme Hansen Martin Ofaii Hüser und Böden; 6to. Die Fellung der Fürspan einhalb gefalt, zu gleich noch bleiben müsse gebrauchen sonderen
dieselbigen allerdings nutzlich zu nach beschaffenen Hüser anstellen; 7mo. Das jeder Ofen Täfelen nicht kleiner Dann Zehen Gulden Dreyßig Creützer, so lang
Meinen Gnädigen Herren gefellig, verbleiben und nehmen; 8vo. Allen Meinen Gnädigen Herren mit Täfelten versehen, sollen sie zu gemeiner Statt oder seinen
Täfelen, den niemanden abtretten, als Ihnen zu erkundigen und zu nehmen bekandt sein. Damit aber mehr gemelter Hans Martin Ofaii Hafen oder
sich nicht wie einem Handwerchsmann gebürt, gebührlich erhalten würde, solle Ihme Er sich Ehrlich und Redlich und alles gemelte beede Hüser Müslinen
Meinen gnädigen Herren Statt wiederum leidig und ledig gestellen sein, damit Zu Ihme und Zu Ihnen auch mit andern gemeiner Statt Guttaten Vertrauen
Hans Martin Ofaii haben, auch Meiniglich Ihne desto sorgsamer zu allerley gefliessenheit und Hofnung
gemeiner Unser Statt Secret Insigel für Uns und Unsere Nachkommen Meinem Gnädigen Herren und
den Meisteren des Februarij als Man zehlet nach der gnadenreichen Geburth Unsers Herren Jesu Christi